

Kurztitel

Befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 95/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

05.05.2015

Außerkrafttretensdatum

30.09.2015

Text

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Sommertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 824 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	10
Kärnten:	95
Niederösterreich:	12
Oberösterreich:	115, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Salzburg:	140, davon 2 für Schaustellerbetriebe
Steiermark:	110, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Tirol:	210
Vorarlberg:	100
Wien:	32, davon 25 für Schaustellerbetriebe